

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Meienried BE

Änderung Uferschutzplan, Weilerzone Underfar

Änderungen sind rot dargestellt, respektive durchgestrichen

Auszug Überbauungsvorschriften

Die Änderung Uferschutzplan besteht aus:

- Ausschnitt Uferschutzplan
- Auszug Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Oktober 2020

Meienried/Weilerzonen\06340/4_Resultate/Änd-USP
/6340_UeV_201027_AL

Art. 1 – 4 (unverändert)

Art. 4A Weilerzone Underfar

Art. 4A.1 Zweck

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.

² Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Art. 4A.2 Erweiterte Besitzstandsgarantie

¹ Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen.

² Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.

³ Neue An- und Kleinbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

⁴ Der Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

Art. 4A.3 Einschränkungen

¹ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.

² Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.

³ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsbildprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

Art. 5 (unverändert)

Art. 5a Gewässerraum

¹ Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

² Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

³ Für den im Uferschutzplan gekennzeichneten Randstreifen innerhalb des Gewässerraums gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

⁴ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.

~~Art. 6 geschützte Bauten~~

~~1. Die im Uferschutzplan eingetragenen Bauobjekte stehen unter dem Schutz der Gemeinde.~~

~~2. Namentlich geschützt sind:~~

~~— Haus Nr. 1; Parz. Nr. 53~~

~~— Haus Nr. 1 B; Parz. Nr. 81~~

~~— Haus Nr. 1 A; Parz. Nr. 37~~

~~— Haus Nr. 2; Parz. Nr. 33~~

~~— Haus Nr. 4; Parz. Nr. 45~~

~~3. Für die oben erwähnten Bauten besteht ein Abbruchverbot. Bei baulichen Veränderungen (Sanierungen, Umnutzungen) ist eine Fachstelle beizuziehen (Art. 5 Abs. 4 UeV, Anhang 1).~~

Art. 6 Bauinventar; Erhaltenswerte und schützenswerte Kulturobjekte

¹ Die schützens- und erhaltenswerten Objekte gemäss Artikel 10a ff BauG sind im Bauinventar der Gemeinde und im Uferschutzplan als Hinweis aufgenommen.

² Die kantonale Denkmalpflege ist in jedem Fall beizuziehen, wenn von Planungen und Bewilligungsverfahren betroffen sind:

- a) schützenswerte Baudenkmäler, oder
- b) erhaltenswerte Baudenkmäler, die in der Baugruppe liegen.

³ Die vorgenannten Baudenkmäler sind zugleich Objekte des kantonalen Inventars und im Bauinventar mit "K" gekennzeichnet.

⁴ Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

Art. 7 bis 9 (unverändert)

Art. 10 — Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Ufer (aufgehoben)

- ~~1. Die noch vorhandenen Lücken in der geschützten Ufervegetation (vgl. Art. 9) sind mit der Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu beheben. Bezüglich der Erhaltung und Pflege gilt Art. 9/3.~~
- ~~2. Der Blockwurfbereich ist mit dem Ziel der Uferstrukturierung soweit zweckmässig, in Absprache mit dem WEA und der II. JGK, an einzelnen Stellen durch den Bau von Blockbuhnen optisch und ökologisch aufzuwerten.~~
- ~~3. Zur Ufersicherung notwendige Uferverbauungen sind möglichst naturnah auszuführen, wobei ingenieurbio-logischen Methoden der Vorrang zu geben ist.~~
- ~~4. Der Mündungsbereich des Verbindungsgrabens vom Meienriedloch in den Nidau-Büren-Kanal soll soweit möglich, durch eine naturnahere Gestaltung ökologisch aufgewertet werden.~~
- ~~5. Im übrigen gilt entlang von Gewässern das Wasser-baugesetz (WBG).~~

Art. 11 (unverändert)

Art. 12 (neu) Naturschutzgebiet

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Naturschutzgebiet NSG Nr. 043 «Auengebiet Alte Aare» gemäss Beschluss vom 26.08.2009 und Schutzplan
- Naturschutzgebiet «Meienriedloch» gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1631 vom 13.04.1934 und Schutzplan

Art. 13 (unverändert)

Art. 14 – 21 (werden aufgehoben)

Art. 14 (neu) Uferwege

Die Uferwege sind bestehend.

Art. 22 (unverändert)

Art. 23 Abs. 3 (neu) Inkrafttreten

Abs. 1 und 2 (unverändert)

³ Die Änderungen des Uferschutzplans und der Überbauungsvorschriften treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 29. Oktober – 28. November 2018
Vorprüfung vom 10. April 2019

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Gemeindepräsident Sekretärin

Gerald Eder Nicole Frauchiger-Arn

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Meienried,

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Frauchiger-Arn

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**